



**Nationales Reglement
für die
ARBEITSREITWEISE SCHWEIZ
(WORKING EQUITATION)
2017**

WE Reglement

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Allgemeines.....	5
1.1. Grundlagen und Anwendungsbereich.....	5
1.2. Verbindlichkeit und Unterstellung	5
1.3. Technische Reglemente und Weisungen.....	5
1.4. Veranstaltungen	5
1.4.1. A-Turnier.....	5
1.4.2. B- Turnier.....	5
1.4.3. C-Turnier.....	6
1.5. Veranstaltungskalender	6
1.6. Reglementwidrige Veranstaltungen.....	6
1.7. Vereinsinterne Anlässe, Trainings und Zuchtprüfungen	6
1.8. Prüfungen	6
1.8.1. Punktevergabe / Noten.....	6
1.8.2. Koeffizienten und Punktevergabe (Gesamtwertung)	7
1.8.3. Berichtigung.....	8
1.8.4. Dressur (Reprise de Travail / Dressage trial)	8
1.8.5. Arbeitsparcours (Maniabilité / Ease of Handling trial)	8
1.8.6. Geschwindigkeitsparcours (Vitesse / Speed trial)	8
1.8.7. Beschreibung der Hindernisse	9
1.8.8. Rinderarbeit (Tri de bétail / Cow trial)	9
1.9. Disqualifikationsgründe in Teilprüfungen	10
1.10. Resultate.....	11
1.11. Klassierung.....	11
1.12. Klassierung bei Disqualifikation.....	11
1.13. Preise.....	11
1.14. Siegerehrung.....	11
2. Offizielle Funktionen	11
2.1. Offizielle.....	11
2.2. Technischer Delegierter (TD)	11
2.3. Jury	12
2.3.1. Rechte der Jury	13
2.3.2. Pflichten der Jury	13
2.3.3. Richter für die Rinderarbeit	13
2.4. Richter-Assistenten.....	13

2.5. Parcoursbauer.....	13
3. Ausschreibungen für Veranstaltungen	14
3.1. Inhalt der Ausschreibungen	14
3.2. Einreichen der Ausschreibungen.....	14
3.3. Genehmigung der Ausschreibungen	14
3.4. Abänderung der Ausschreibungen.....	14
4. Nennungen	14
4.1. Verantwortung.....	14
4.2. Form der Nennungen.....	14
4.3. Nennschluss.....	14
4.4. Maximale Anzahl Nennungen bzw. Starts	14
4.5. Abmeldung	15
4.6. Reiter- und Pferdewechsel.....	15
4.7. Nachnennungen.....	15
4.8. Nenngeld und Veranstaltungsgebühren.....	15
4.9. Zurückerstattung von Nenngeld.....	16
4.10. Vorbehalte des Veranstalters	16
5. Organisation der Veranstaltung	16
5.1. Organisationskomitee (OK)	16
5.2. Aufgaben und Kompetenzen des OK.....	16
5.3. Infrastruktur	16
5.4. Dienste.....	17
5.5. Startreihenfolge und Zeitplan	17
5.6. Ablauf der Prüfungen.....	17
5.7. Streckenplan: Hindernisse und Start- / Ziellinie	17
5.8. Begehen der Wettkampfplätze	18
5.9. Zeitmessung.....	18
5.10. Fremde Hilfe / Fremde Reiter	18
5.11. Ergebnisliste.....	18
5.12. Tierschutz	19
6. Pferde	19
6.1. Begriffe	19
6.2. Sportregister.....	19
6.3. Impfungen	20
6.4. Doping und trächtige und säugende Stuten.....	20
6.5. Qualifikation der Pferde.....	20

6.6.	Ausrüstung der Pferde	20
6.6.1.	Sättel	20
6.6.2.	Zäumung und Gebisse.....	20
6.6.3.	Weitere Ausrüstungsgegenstände	21
6.7.	Missbrauch von Pferden und gefährliches Reiten	22
7.	Konkurrenten.....	22
7.1.	Qualifikation der Konkurrenten	22
7.1.1.	Einsteigerklasse E.....	23
7.1.2.	Anfängerklasse A	23
7.1.3.	Leichte Klasse L.....	23
7.1.4.	Mittlere Klasse M.....	23
7.1.5.	Schwere Klasse S (Masterklasse).....	23
7.1.6.	Junioren	24
7.2.	Teilnahme an internationalen Veranstaltungen (Nationenwertung)....	24
7.3.	Brevet / Lizenz (Teilnahmeberechtigung der Reiter)	24
7.4.	Anzug und Ausrüstung des Reiters.....	24
7.4.1.	Weitere Ausrüstung / Hilfsmittel	25
7.5.	Werbung.....	25
7.6.	Humandoping	25
8.	Proteste und Rekurse.....	25
9.	Schlussbestimmungen.....	25
9.1.	Inkrafttreten	25
9.2.	Änderungen und Ergänzungen des Reglements.....	25
9.3.	Veröffentlichungen	26
9.4.	Übersetzungsfehler.....	26

Abkürzungsverzeichnis

SVPS	Schweizerischer Verband für Pferdesport
WAVE	World Association for Working Equitation
WE	Working Equitation
GR SVPS	Generalreglement des SVPS
TD	Technischer Delegierter

1. Allgemeines

1.1. Grundlagen und Anwendungsbereich

Grundlagen für das WE Reglement bilden:

die Statuten des ARSETS

das Reglement der WAVE

das Generalreglement des SVPS (GR)

das Veterinärreglement des SVPS

Die Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung der Schweiz

Werden die gleichen Themen in anderen technischen Reglementen des SVPS geregelt, gelten vorrangig die Bestimmungen des WE Reglements.

Das GR SVPS muss nicht vollständig erfüllt werden, da es sich bei der Arbeitsweise um eine Spezial-Prüfung ausserhalb der FEI-Disziplinen handelt. Alle Ausnahmen und Abweichungen werden im WE Reglement ausdrücklich erwähnt, ansonsten gilt das GR SVPS.

Beim WE Reglement handelt es sich um ein Sportreglement, es können keine Haftungsansprüche daraus abgeleitet und geltend gemacht werden.

1.2. Verbindlichkeit und Unterstellung

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

1.3. Technische Reglemente und Weisungen

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

1.4. Veranstaltungen

Offizielle pferdesportlichen Veranstaltungen der WE unterstehen dem WE Reglement.

1.4.1. A-Turnier

A-Turniere sind Turniere, an welchen alle Teilprüfungen und Klassen angeboten werden.

1.4.2. B-Turnier

B-Turniere sind Turniere, an welchen alle Teilprüfungen und Klassen angeboten werden, ohne Rinderarbeit.

1.4.3. C-Turnier

C-Turniere sind Turniere, an welchen nicht alle Klassen angeboten werden.

1.5. Veranstaltungskalender

Der ARSETS führt einen Veranstaltungskalender auf der Homepage.

1.6. Reglementwidrige Veranstaltungen

Der ARSETS behält sich vor, Sanktionen für reglementwidrige Veranstaltungen zu prüfen.

1.7. Vereinsinterne Anlässe, Trainings und Zuchtprüfungen

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

1.8. Prüfungen

Der Wettbewerb der WE besteht aus vier Teilprüfungen mit einer Gesamtwertung.

Die Prüfungen werden in den fünf Leistungsklassen E, A, L, M und S abgehalten. Qualifikation der Konkurrenten siehe Ziffer 7.1, Qualifikation der Pferde siehe 6.5 und Ausrüstung der Pferde siehe 6.6.

1.8.1. Punktevergabe / Noten

Die Aufgaben der Dressurprüfung, dem Arbeitsparcours und der technischen Rinderarbeit werden mit 0 bis 10 Punkten bewertet:

- 10 ausgezeichnet
- 9 sehr gut
- 8 gut
- 7 mehr als zufriedenstellend
- 6 zufrieden stellend
- 5 ausreichend
- 4 unzureichend
- 3 mangelhaft
- 2 schlecht
- 1 sehr schlecht
- 0 nicht ausgeführt

Noten sollten und diejenigen unter 5 müssen in der Rubrik "Bemerkungen" begründet werden.

Für das Verreiten werden 5 Strafpunkte erteilt, beim dritten Mal erfolgt die Disqualifikation. Das gilt auch für das mehrmalige so genannte „Abklopfen“ oder Berühren am Hals oder an anderer Stelle am Pferd mit der freien Hand.

Nach Abschluss jedes Rittes ist es dem Jurypräsidenten überlassen, sofern Richteranwälter oder Richter einer tieferen Stufe mitrichten, die Noten mit seinen Richterkollegen zu vergleichen, um etwa bestehende Differenzen in der Beurteilung der einzelnen Lektionen zu besprechen.

Bei den Prüfungen, die durch Punktevergabe der Jury bewertet werden (Dressur, Arbeitsparcours, technische Rinderarbeit), können die Bewertungen in die Aufgabenblätter von jedem Richter eingetragen oder direkt vom Richtertisch aus in ein elektronisches System eingegeben werden. Die schriftliche Note im Protokoll des Richters ist immer ausschlaggebend.

1.8.2. Koeffizienten und Punktevergabe (Gesamtwertung)

Alle Prüfungen werden in der Gesamtwertung gleich gewichtet. Das heisst:

- Dressurprüfung 1
- Arbeitsparcours 1
- Geschwindigkeitsparcours 1
- Rinderarbeit 1

Die Platzierung in der Gesamtwertung erfolgt zuerst nach Anzahl bestandener Teilprüfungen und dann nach Punktzahl. Jeder Teilnehmer erhält 1 Punkt für das Bewältigen der Teilprüfung plus 1 Punkt pro geschlagenes Pferd/Reiterpaar. Der Sieger erhält zusätzlich 1 Punkt für den Sieg.

- 1. Rang $n + 1$
- 2. Rang $n - 1$
- 3. Rang $n - 2$
- 4. Rang $n - 3$ etc.

Dabei ist n = Anzahl der Teilnehmer der Prüfung in jeder Klasse (disqualifizierte Teilnehmer und Teilnehmer, welche während dem Turnier zurückziehen, werden mitgezählt).

Teilnehmer, die von einer Teilprüfung ausgeschlossen bez. disqualifiziert wurden, erhalten in dieser Prüfung null Punkte.

Ergebnisgleichstand in einer Teilprüfung: die Punkte der entsprechenden Ränge werden addiert und durch die Anzahl der Gleichstände geteilt.

Ergebnisgleichstand in der Endwertung: Es zählt das bessere Resultat in der Dressurprüfung. Herrscht immer noch Gleichstand, gilt das bessere Resultat im Arbeitsparcours und danach im Geschwindigkeitsparcours. Ansonsten kommt es zu einem Stichentscheid durch die Jury oder den Jurypräsidenten.

1.8.3. Berichtigung

Alle Berichtigungen oder Ausbesserungen des Richters auf dem Wertungsblatt müssen vom entsprechenden Richter abgezeichnet werden. Anderenfalls vergibt der Veranstalter die Wertung nicht, bis sie vom Richter bestätigt wurde.

1.8.4. Dressur (Reprise de Travail / Dressage trial)

Für die Dressurprüfung vergeben die Richter Noten für die Lektionen, die im Dressurprotokoll festgelegt wurden. Zusätzlich werden 4 Gesamtnoten (Gänge und Übergänge, Schwung, Gehorsam, reiterliche Einwirkung) und 1 Note für die Präsentation des Pferd/Reiterpaares erteilt.

Es wird in der Regel ohne Kommando geritten. Die Lektionen und deren Bewertung sind in den Wegleitungen festgelegt.

1.8.4.1. Dressurprogramme

Die Dressurprogramme werden durch den Vorstand des ARSETS erstellt und als verbindlich erklärt. Neue oder geänderte Programme können jeweils auf den 15. März in Kraft gesetzt werden.

Programmfehler werden durch jeden einzelnen Richter gemäss Protokoll bestraft. Beim dritten Fehler wird der Konkurrent von der Klassierung ausgeschlossen, hat aber das Recht, sein Programm zu beenden.

1.8.5. Arbeitsparcours (Maniabilité / Ease of Handling trial)

Im Arbeitsparcours vergibt die Jury eine Note für jedes Hindernis, das bewältigt wurde. Zusätzlich werden 4 Gesamtnoten (Übergänge, Gänge, Schwung und Gehorsam, reiterliche Einwirkung) erteilt.

Der Arbeitsparcours wird im Galopp, bestimmte Hindernisse im Schritt, bewältigt. Trab führt zu einer Note kleiner 5 in den Gesamtnoten für Übergänge und Gänge. Für die Klasse E gilt diese Beschränkung nicht.

1.8.6. Geschwindigkeitsparcours (Vitesse / Speed trial)

Der Geschwindigkeitsparcours ist eine Prüfung auf Zeit. Die Bewertung erfolgt im umgekehrten Verhältnis zur erzielten Zeit, wobei Strafsekunden addiert und

Bonussekunden abgezogen werden. Die Gangart zur Bewältigung der Hindernisse ist frei wählbar.

Die Prüfung wird nur von den Klassen L, M und S geritten.

1.8.7. Beschreibung der Hindernisse

Die Hindernisse und deren Bewertung sind in der Wegleitung festgelegt.

Pro Klasse ist eine Hindernisliste definiert, aus welcher der Veranstalter / Parcoursbauer auswählen kann. Der Parcours besteht aus mindestens 8 Hindernissen.

Hindernisse, welche nicht definiert oder anders gestaltet sind als in der Wegleitung vorgegeben, müssen vor der Veranstaltung vom TD bewilligt werden (ggf. in Rücksprache mit dem Vorstand).

Der TD besichtigt zusammen mit dem Parcoursverantwortlichen den aufgestellten Parcours und nimmt falls nötig Korrekturen oder Änderungen vor.

1.8.8. Rinderarbeit (Tri de bétail / Cow trial)

Ein vorgegebenes Rind wird von der Herde getrennt und in einen Pen verbracht, wobei dem Reiter drei Helfer zur Verfügung stehen. Die Rinder werden für jeden Reiter vor der Prüfung per Los zugeteilt. Ebenso wird die Startreihenfolge ausgelost.

Die Rinderarbeit ist in zwei Prüfungsteile gegliedert. Im technischen Teil werden Noten von 0 – 10 erteilt. Der Teil auf Zeit wird durch die Stoppuhr entschieden. Das Gesamtergebnis der Rinderarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Platzierungen in beiden Teilen (Berechnungen analog 1.8.2).

Es gilt die Wegleitung Rinderarbeit WE. Die Prüfung wird nur von den Klassen M und S geritten.

Der Richter kann die Prüfung nach eigenem Gutdünken und zu jedem Zeitpunkt abbrechen, wenn er Gefahr für Rinder, Pferd oder Reiter vermutet.

1.8.8.1. Erfahrungsnachweis

Pferd/Reiterpaare die erstmals an einer Rinderprüfung teilnehmen wollen, müssen ihre Erfahrung nachweisen (Kurs-belege o.ä.). Der TD entscheidet über die Startberechtigung.

1.8.8.2. Helfer für die Rinderarbeit / Team

Jeder Teilnehmer ist selbst für die Auswahl seiner drei Helfer verantwortlich.

Reiter der Klasse L dürfen ebenfalls als Helfer teilnehmen, die Klasse E und A sind ausgeschlossen. Nur Teilnehmer des Turniers können als Helfer eingesetzt werden.

1.8.8.3. Hilfsmittel für die Rinderarbeit

Die Verwendung von Hilfsmitteln zum Aussondern und Treiben ist nur dann gestattet, wenn den Rindern keine Verletzungen zugefügt werden. Jede Verletzung oder Blutung an Rind oder Pferd, die vom Reiter hervorgerufen wird, führt zur Disqualifikation.

1.8.8.4. Rinder

Es gilt die Wegleitung Rinderarbeit. Den Bestimmungen der Tierschutzverordnung sind grösste Beachtung zu schenken.

Bei einem Sturz des Rindes wird die Prüfung abgebrochen. Die Jury entscheidet, ob der Reiter ein neues Rind zugeteilt bekommt oder disqualifiziert wird.

1.9. Disqualifikationsgründe in Teilprüfungen

Für alle Teilprüfungen gelten folgende Disqualifikationsgründe:

- a) Beginnen der Lektion vor Erklängen der Startglocke
- b) Kein Grüßen der Jury, ohne dass ein offizieller Verzicht auf das Grüßen erklärt wurde
- c) Nichterscheinen zur Teilprüfung innerhalb einer Minute nach Aufruf
- d) Verletzungen am Körper des Pferdes, die von Mundstück, Sporen und Gerte herrühren oder Lahmheit des Pferdes.
- e) Dreimaliges Verreiten in der Dressurprüfung
- f) Jede Verletzung der Vorgaben zu Kleidung und Ausrüstung
- g) Ein Sturz des Reiters oder des Pferdes
- h) Jegliche Hilfe von außen (ausser im Geschwindigkeitsparcours)
- i) Wechsel der Arbeitshand
- j) Berühren des Zügels mit der freien Hand vor der Zügelhand in der Klasse S. Die Anpassung der Zügelänge mit der freien Hand hinter der Zügelhand muss eine momentane, kurzfristige Handlung bleiben.
- k) Das so genannte „Abklopfen“ oder Berühren vor dem Zügel am Hals oder an anderer Stelle am Pferd wird wie ein Verreiten geahndet (jeweils 5 Strafpunkte, beim dritten Mal erfolgt die Disqualifikation).

Die zusätzlichen Disqualifikationsgründe in den einzelnen Teilprüfungen sind in den Wegleitungen beschrieben. Auch bei einer Disqualifikation hat der Reiter

das Recht, den Parcours zu beenden und es muss weiter gerichtet werden. Dies gilt nicht bei den Disqualifikationsgründen d und g.

1.10. Resultate

Für jede Klasse wird ein Klassement erstellt. Für die Klassen M und S werden zwei Klassemente erstellt, eines mit und eines ohne Rinderarbeit.

Pro Klasse ist eine detaillierte Rangliste mit Angabe der erzielten Punktzahl und der Prozentpunkte dem ARSETS bis spätestens 5 Arbeitstage nach dem Turnier einzusenden.

Die Resultate werden auf der Homepage des ARSETS publiziert.

1.11. Klassierung

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

1.12. Klassierung bei Disqualifikation

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

1.13. Preise

Bei offiziellen Turnieren werden in allen Klassen Schleifen oder Plaketten vergeben. Weitere Natural- oder Geldpreise für einzelne Teilprüfungen, Klassen oder in der Gesamtwertung obliegen dem Turnierveranstalter und sind freiwillig.

1.14. Siegerehrung

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

2. Offizielle Funktionen

2.1. Offizielle

Als Offizielle gelten Personen, welche im Auftrag des ARSETS an einer Veranstaltung eine Funktion ausüben.

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS 2.1 – 2.4.

Jurymitglieder und TD dürfen während einer Prüfung nicht gleichzeitig reiten und ihre offiziellen Funktionen ausüben.

2.2. Technischer Delegierter (TD)

Die Organisatoren von Veranstaltungen des ARSETS haben einen Technischen Delegierten (TD) rechtzeitig, d.h. vor der Einreichung der Ausschreibung, anzufragen, ob er die technische Überwachung der Veranstaltung zu übernehmen bereit ist. Der TD muss namentlich in den Ausschreibungen figurieren, und hat dieselben zu überprüfen.

Die TD sind entweder Vorstandsmitglieder oder werden vom Vorstand des ARSETS namentlich bezeichnet. Der TD erfüllt die Funktionen des Jurypräsidenten gemäss GR SVPS indem er die Verantwortung für die Einhaltung der Reglemente sowie für die korrekte Durchführung der Veranstaltung übernimmt. Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Jury. Er kann die Durchführung einer Veranstaltung untersagen, falls die technischen Einrichtungen nicht genügen.

Den TD steht ein für sie verbindliches Pflichtenheft zur Verfügung.

Der TD berät die Veranstalter bei der Aufstellung der Ausschreibungen, des Programms, des Zeitplanes, der Bestimmung der Richter und der Platzgestaltung. Er hat das Recht, einen Platz zu sperren, bis er den Vorschriften entspricht.

Bei Unkorrektheiten in der Organisation und/oder im Ablauf der Veranstaltung hat der TD sofort einzugreifen.

Der TD verfasst nach Abschluss einer Veranstaltung einen Bericht, der spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung dem Vorstand des ARSETS einzureichen ist.

2.3. Jury

Die Jury besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. In Rücksprache mit dem TD sind auch Veranstaltungen mit nur einem Richter zulässig. Bei einer zwei- oder dreiköpfigen Jury kann ein Richter Richter-Anwärter sein. Der 1. Richter ist der Präsident der Jury (Ausnahmen siehe 2.2).

Die Verantwortung für die Arbeit der Jury liegt beim TD. Die Veranstalter eines pferdesportlichen Anlasses bestimmen den TD und die Jurymitglieder.

Als Richter werden alle natürlichen Personen erachtet, die vom ARSETS oder von der WAVE als solche benannt werden und auf der Richterliste aufgeführt sind.

Die Richter sind für ihre Tätigkeit angemessen zu entschädigen.

Ausländische Richter müssen über die Besonderheiten des Schweizer WE Reglements informiert werden und sich bereit erklären, entsprechend diesen Regeln zu richten.

2.3.1. Rechte der Jury

Die Richter werden bei der Ausübung ihres Amtes immer als zuverlässig und unparteiisch erachtet.

Während der Prüfungen müssen sie von mindestens einem Sekretär / Helfer unterstützt werden.

Der Jurypräsident hat das Recht, eine durchwegs ungenügende Vorführung zu unterbrechen und den Konkurrenten vom Platz zu weisen.

2.3.2. Pflichten der Jury

Alle Richter haben zusammen mit dem TD die Verpflichtung, für die Einhaltung dieses Regelwerks zu sorgen. Ausserdem überwachen sie die Einhaltung der Vorgaben des Tierschutzgesetzes.

Die Jury und Offizielle sind verpflichtet, offensichtlich überforderte oder übermüdete Pferde und Reiter jederzeit aus der Prüfung zu nehmen.

2.3.3. Richter für die Rinderarbeit

Das Richterteam besteht aus mindestens zwei kompetenten Richtern, die im Einvernehmen mit dem Veranstalter und dem TD gewählt werden. Sie füllen gemeinsam das Bewertungsprotokoll für die technische Rinderarbeit aus und überwachen den Ablauf bei der Rinderarbeit auf Zeit.

2.4. Richter-Assistenten

Diese können vom Veranstalter in Rücksprache mit der Jury benannt werden. Sie unterstützen die Jury (z.B. Zeitmessung, Hindernisrichter, Abreitplatzaufsicht).

2.5. Parcoursbauer

Das Organisationskomitee bestimmt einen verantwortlichen Parcoursbauer, welcher in Absprache mit dem TD den Parcours entwirft.

3. Ausschreibungen für Veranstaltungen

3.1. Inhalt der Ausschreibungen

Inhaltlich gelten die Bestimmungen des GR SVPS (erforderliche Angaben: Ort, Datum, angebotene Klassen, Rinderarbeit, Nennschluss, Nennung, Adressangabe, Nenngeld, Nachnenngebühr, Einzahlung, Preise, OK-Präsident). Zusätzlich dazu sind der TD sowie der Präsident der Jury namentlich anzugeben.

3.2. Einreichen der Ausschreibungen

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

3.3. Genehmigung der Ausschreibungen

Die Ausschreibungen sind dem TD mindestens zwei Wochen vor der Einreichung an den Vorstand des ARSETS zur Begutachtung und Genehmigung zuzustellen.

3.4. Abänderung der Ausschreibungen

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

4. Nennungen

4.1. Verantwortung

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

4.2. Form der Nennungen

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

Die WE ist nicht im Online Nennsystem des SVPS integriert, der Veranstalter entscheidet über die Form der Nennungen.

4.3. Nennschluss

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

4.4. Maximale Anzahl Nennungen bzw. Starts

Ein Pferd kann grundsätzlich nur in einer Klasse pro Turniertag starten.

Ausnahmen: Ein zusätzlicher Start in den Klassen E oder A ist möglich sofern es der Zeitplan zulässt, jedoch dürfen daraus für das Pferd nicht mehr als fünf Teilprüfungen pro Tag resultieren. Zwei Starts mit verschiedenen Reitern in der

Klasse E oder A sind ebenfalls zulässig. Der Veranstalter kann Nennungen von einem Pferd in mehreren Klassen ablehnen, wenn dies zu organisatorischen Problemen führt.

Ein Reiter kann maximal 2 Pferde pro Turnier vorstellen. Die Nennung eines dritten Pferdes ist möglich, falls die Prüfungen an verschiedenen Tagen stattfinden.

4.5. Abmeldung

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

Wenn ein Reiter das Pferd in einer Teilprüfung zurückzieht, erfolgt eine Disqualifizierung auch in den anderen Teilprüfungen. Ausnahme bildet der Verzicht auf die Rinderarbeit.

4.6. Reiter- und Pferdewechsel

Pferde- und/oder Reiterwechsel sind gestattet, sofern beide für die entsprechenden Prüfungen teilnahmeberechtigt sind. Ein allfälliger Reiter- und / oder Pferdewechsel muss bis zu dem vom Veranstalter bestimmten Zeitpunkt dem Veranstalter gemeldet sein, ansonsten wird das Pferd von dieser Prüfung ausgeschlossen. Bereits für die Veranstaltung genannte Paare haben Vorrang. Der Veranstalter ist berechtigt, für vorgenommene Reiter- und/oder Pferdewechsel eine Umtriebsentschädigung zu verlangen.

4.7. Nachnennungen

Der Veranstalter kann Nachnennungen zulassen, sofern es der Turnierablauf zulässt. Für Nachnennungen kann eine Umtriebsentschädigung verlangt werden. Diese muss jedoch in der Ausschreibung vermerkt sein.

4.8. Nenngeld und Veranstaltungsgebühren

Die Bestimmungen des GR SVPS gelten sinngemäss.

Die Höhe des Nenngelds liegt im Ermessen des Veranstalters.

Für Veranstaltungen unter dem WE Reglement erhebt der Verein vom Veranstalter eine Gebühr von 10.00 sFr. pro Starter, welcher nicht Aktivmitglied im ARSETS ist. Für Starts von Aktivmitgliedern des Vereins werden vom ARSETS keine Gebühren erhoben.

4.9. Zurückerstattung von Nenngeld

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

4.10. Vorbehalte des Veranstalters

Bei zu geringer Teilnehmerzahl steht es dem Veranstalter frei, die Prüfung, gleich welcher Kategorie, durchzuführen oder abzusagen.

Wird eine Prüfung abgesagt, so sind die angemeldeten Konkurrenten sofort nach Nennschluss unter Rückerstattung des Nenngeldes, exkl. Gebühren und Abgaben, zu benachrichtigen.

5. Organisation der Veranstaltung

5.1. Organisationskomitee (OK)

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

Mindestens eine Person des OK muss Mitglied im ARSETS sein. Der OK-Präsident steht dem ARSETS und dem TD als Ansprechperson zur Verfügung.

5.2. Aufgaben und Kompetenzen des OK

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

Alle OKs haben die Pflicht, bei der Veranstaltung von Prüfungen für gute technische, sportliche und menschliche Bedingungen gemäß den Bestimmungen zu sorgen. Die Angaben auf der Ausschreibung und im Programmheft sind verbindlich und müssen eingehalten werden.

Falls notwendig kann der Veranstalter den Zugang zu bestimmten Teilen des Turniergeländes den Teilnehmern und ihren Trainern / Pflegern vorbehalten (z.B. Boxenzelte). Diese Information muss gut sichtbar angebracht werden und wenn möglich bereits im Programmheft festgelegt sein.

5.3. Infrastruktur

Die vorhandene Infrastruktur des Turniergeländes muss den Anforderungen für die einzelnen Teilprüfungen gemäss den Wegleitungen genügen. Zusätzlich muss ein geeigneter Abreitplatz zum Aufwärmen der Pferde zur Verfügung stehen.

5.4. Dienste

Das Organisationskomitee ist verpflichtet, einen zweckmässigen Sanitätsdienst für Notfälle zu organisieren, welcher eine rasche Betreuung der Verletzten gewährleistet.

Arzt, Tierarzt und Hufschmied müssen während der ganzen Veranstaltung auf Pikett und jederzeit erreichbar sein. Die Verbindung (Telefonnummer) muss jederzeit gewährleistet sein.

5.5. Startreihenfolge und Zeitplan

Der Zeitplan für die gesamte Veranstaltung sowie die Startreihenfolge für die erste Teilprüfung pro Klasse ist spätestens mit dem Programmheft bekannt zu geben. Das Programmheft muss spätestens eine Woche vor dem Turnier publiziert werden.

Die Festlegung der Startreihenfolge obliegt dem Veranstalter. Sie muss für die folgenden Teilprüfungen spätestens eine Stunde vor Beginn der Prüfung ausgehängt werden.

5.6. Ablauf der Prüfungen

Nach dem Aufruf haben die Teilnehmer 60 Sekunden, um in den Prüfungsplatz einzureiten. Nichterscheinen führt zur Disqualifikation. Das geschieht auch, wenn der Teilnehmer nach dem Läuten der Glocke länger als 60 Sekunden braucht, um mit der Prüfung zu beginnen.

Das Grüßen der Jury wird immer auf einem stillstehenden Pferd ausgeführt. Die Reiter grüßen mit einem leichten Senken des Kopfes und einer Bewegung des rechten Arms (oder Heben den Hut in der Dressurprüfung).

5.7. Streckenplan: Hindernisse und Start- / Ziellinie

Alle Hindernisse sind deutlich zu kennzeichnen. Der Ein- und Austrittsort ist gegebenenfalls mit roten (rechts) und weißen (links) Fähnchen / Markierungen zu versehen. Die Hindernisse sind in der zu bewältigenden Reihenfolge nummeriert. Die Nummer befindet sich auf der rechten Seite der Eingangsfähnchen.

Die Start- und Ziellinie sind mit Photozellen oder mit roten und weißen Fähnchen / Markierungen zu versehen. Die Start und Ziellinie können auch durch die Buchstaben „S“ (Start) oder „Z“ (Ziel) markiert sein (oder „D“ und „A“).

Der Streckenplan muss spätestens eine Stunde vor Beginn der Prüfung ausgehängt werden.

5.8. Begehen der Wettkampfplätze

Vor Beginn der Prüfung im Arbeits- und Geschwindigkeitsparcours können die Teilnehmer den Parcours abgehen, um sich mit den Schwierigkeiten und den Hindernissen vertraut zu machen. Dazu wird der Parcours den Reitern und Trainern für mindestens 15 Minuten freigegeben (ohne Pferd). Gemeinsame Begehungen für mehrere Klassen sind möglich, sofern alle Hindernisse bereits auf dem Platz installiert sind. Geringfügige Veränderungen (z.B. verschiedene Distanzen pro Klasse) sind erlaubt, müssen jedoch vor der Begehung klar kommuniziert werden.

Nach dem Schließsignal darf sich kein Teilnehmer mehr im Parcours aufhalten. Am Parcours darf nichts mehr geändert werden. Die Prüfung beginnt frühestens zehn Minuten später, um dem ersten Prüfungsteilnehmer das weitere Aufwärmen seines Pferdes zu ermöglichen.

5.9. Zeitmessung

Die Zeitmessung wird beim Durchreiten der Photozelle am Start gestartet und endet mit dem Durchreiten der Photozelle am Ziel. Start- und Ziellinie können zusammenfallen. Auch manuelle Zeitmessung ist erlaubt, sie muss mindestens doppelt durchgeführt werden. Bei elektronischer Zeitmessung muss immer parallel eine manuelle Zeitmessung durchgeführt werden für den Fall eines technischen Defekts.

5.10. Fremde Hilfe / Fremde Reiter

In allen Teilprüfungen ist Hilfe seitens Dritter verboten und bewirkt Ausschluss (Ausnahme: Geschwindigkeitsparcours).

Während der gesamten Prüfung, also ab der Vorbereitung des Pferdes am Ort des Wettkampfes und zwischen allen Teilprüfungen, ist nur der startende Reiter berechtigt, sein in der Prüfung laufendes Pferd zu reiten.

5.11. Ergebnisliste

Die von jedem Teilnehmer erhaltenen Punkte werden nach jeder Teilprüfung als Ergebnisliste öffentlich ausgehängt. Für die Dressurprogramme sind zusätzlich die erreichten Prozente zu berechnen.

Zwei Stunden nach Beendigung der jeweiligen Teilprüfung oder nach der Genehmigung des TD können die Protokolle der Prüfung durch die Reiter eingesehen werden.

5.12. Tierschutz

Die Jury, der TD, das OK und die Richter-Assistenten achten während den Prüfungen, auf dem Abreitplatz sowie vor und nach jeder Prüfung auf Verletzungen oder Blutspuren an den Pferden, welche durch Zäumungen, Sättel oder Sporen verursacht wurden. Sie können stichprobenweise und bei Verdacht einzelne Pferde auf Blutspuren untersuchen. Diese Kontrolle ist vorzugsweise nach dem Geschwindigkeitsparcours und der Rinderarbeit durchzuführen. Relevante Blutspuren am Pferd führen zur sofortigen Disqualifikation für das gesamte Turnier.

Bei wiederholten Disqualifikationen aufgrund von unsportlichem Verhalten gegenüber dem Pferd kann der Vorstand über eine Sperrung des Reiters für die restliche Saison entscheiden und gegebenenfalls den Ausschluss des Mitglieds an der GV beantragen. Stellt ein Veranstalter schwerwiegende Verstösse gegen das Schweizer Tierschutzgesetz fest (z.B. Clippen der Ohr- oder Tasthaare), so ist er verpflichtet, beim zuständigen Veterinäramt Anzeige zu erstatten.

Der Aspekt des Tierschutzes gilt auch gegenüber den Rindern. Der Turnierveranstalter sorgt in Rücksprache mit dem Herdenbesitzer für den korrekten Transport und Unterbringung der Rinder (Wasser, Schutz vor Witterung, geeignete Fütterung bei längerer Unterbringung). Verletzte Rinder sind sofort medizinisch zu versorgen und falls nötig von der Herde zu separieren (gilt auch für den Rücktransport).

6. Pferde

6.1. Begriffe

Der Begriff „Pferd“ umfasst in diesem Reglement alle Equiden.

In der WE präsentieren die Reiter die typischen Pferde der Landeszüchten und vertreten die nationalen Eigenheiten der Arbeitsreiterei. Die Schweiz kennt keine landestypische Arbeitsreitweise und verfügt daher auch nicht über eine auf diese Disziplinen spezialisierte Pferderasse. Deshalb sind alle Prüfungen rasseoffen.

6.2. Sportregister

Ein Eintrag im Sportregister ist für die Pferde nicht vorgeschrieben. Die Bestimmungen 6.5 bis 6.9 des GR SVPS sind daher nicht anwendbar.

Der Pferdepass muss an der Veranstaltung vorgewiesen werden können.

6.3. Impfungen

Es gelten die Bestimmungen des Veterinärreglements SVPS für nationale Prüfungen. Der Impfnachweis muss an der Veranstaltung vorgewiesen werden können.

6.4. Doping und trächtige und säugende Stuten

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS und des Veterinärreglements SVPS.

6.5. Qualifikation der Pferde

- Klasse E und A ab dem 4. Kalenderjahr
- Klasse L ab dem 5. Kalenderjahr
- Klasse M ab dem 6. Kalenderjahr
- Klasse S ab dem 7. Kalenderjahr

6.6. Ausrüstung der Pferde

Zäumung, Sattel und Kleidung sollen zusammenpassend dem gleichen Typ entsprechen.

Die Ausrüstungsvorschriften des ARSETS gelten auf dem gesamten Gelände der Veranstaltung, insbesondere auch auf dem Abreitplatz.

6.6.1. Sättel

Sättel aller Typen passend zur restlichen Ausrüstung und Kleidung sind erlaubt. Im Zweifelsfall gilt das offizielle Reglement der entsprechenden Reitweise. Schweifriemen und Vorderzeug sind erlaubt.

6.6.2. Zäumung und Gebisse

Die Zäumung ist frei, jedoch sind Halfter und Stricke nicht erlaubt. Es gelten Beschränkungen für die unteren Klassen E und A. Detaillierte Informationen sind der Wegleitung „Zäumungen und Gebisse“ zu entnehmen. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Bestimmungen unter 6.6.2.2.

Die Jury sowie deren ernannten Assistenten dürfen jederzeit Gebisskontrollen durchführen, das Nichteinhalten der erlaubten Gebisse führt zur Disqualifikation des Pferd/ Reiterpaars.

6.6.2.1. Erlaubte Zäumungen für die Klassen E - S

Klassen E und A (zweihändige Zügelführung):

- Alle Zäumungen ohne oder mit geringer Hebelwirkung. Bei gemischten Zäumungen mit geringer Hebelwirkung darf der Hebel nicht grösser als 4 cm sein.

Klassen L und M (zweihändige oder einhändige Zügelführung):

- Alle Zäumungen mit und ohne Hebelwirkung
- Zäumungen mit vier Zügeln sind zulässig
- Blanke Kandare mit einhändiger Zügelführung ist zulässig. Reiter werden aufgrund ihrer einhändigen Zügelführung nicht besser bewertet als Reiter mit zweihändiger Zügelführung.

Klasse S (einhändige Zügelführung):

- Alle Zäumungen mit und ohne Hebelwirkung, welche ein Mundstück aufweisen, mit 1 Paar Zügeln
- Die Zügelhand (rechts oder links) darf während einer Prüfung nicht gewechselt werden.
- Jede Anpassung der Zügelänge mit der freien Hand (hinter der Zügelhand) muss eine momentane, kurzfristige Handlung bleiben. Zwischen den einzelnen Zügeln dürfen maximal zwei Finger einer Hand liegen.
- Trense und Trensenzügel dürfen zusätzlich zur Kandare mitgeführt werden, der Trensenzügel muss dabei durchhängen und darf nicht benutzt werden.

6.6.2.2. Unerlaubte Zäumungen und Gebisse

Unerlaubte Zäumungen und Gebisse sind solche, die das Pferd behindern, ihm ungerechtfertigt Schmerzen zufügen oder es verletzen können (z.B. atembegrenzende Zäumungen, eisenunterlegte Nasenriemen, Fahrradketten, gedrehte und scharfkantige Gebisse, Zäumungen aus Metall). Weitere Details sind der Wegleitung „Zäumungen und Gebisse“ zu entnehmen. Im Zweifelsfall entscheidet der TD.

Hilfszügel sind nicht zugelassen.

6.6.3. Weitere Ausrüstungsgegenstände

Beinschutz sowie Hufglocken sind für die Parcours und die Rinderarbeit erlaubt. In der Klasse S sind nur die Farben braun und schwarz zulässig. Im Dressurteil ist Beinschutz untersagt.

Die Pferde dürfen mit Ohrengarn geritten werden.

6.7. Missbrauch von Pferden und gefährliches Reiten

Jeder Akt, der von der Jury als Missbrauch eines Pferdes oder gefährliches Reiten beurteilt wird, führt zur Disqualifikation des Paares. Beispiele für Missbrauch bzw. gefährliches Reiten sind:

- Schlagen eines Pferdes
- Reiten eines ermüdeten Pferdes
- Reiten eines offensichtlich lahmen Pferdes
- Unsachgemässer oder exzessiver Gebrauch der Peitsche oder der Sporen
- Gefährliches Anreiten von Hindernissen

Richter-Assistenten müssen solche Vorfälle bei erster Gelegenheit der Jury melden. Womöglich sind Zeugen zu benennen. Die Jury muss dann entscheiden ob Sie auf den Vorfall eintritt. Jedes Jurymitglied, das selbst einen solchen Vorfall beobachtet, hat die Pflicht und das Recht, den Konkurrenten sofort aus der Prüfung zu nehmen und zu disqualifizieren.

7. Konkurrenten

7.1. Qualifikation der Konkurrenten

In der WE gibt es folgende Leistungsklassen:

- Klasse E
- Klasse A
- Klasse L
- Klasse M
- Klasse S

Reiter, welche noch nie in der WE gestartet sind, dürfen sich nach eigenem Ermessen für eine Klasse anmelden. Ebenso können erfahrene Reiter ihre Nachwuchspferde nach eigenem Ermessen für eine Klasse anmelden.

Ein freiwilliger Klassenwechsel des Pferd/Reiterpaars ist in die nächsthöhere und nächsttiefere Klasse möglich, er kann auch während der laufenden Saison erfolgen.

Es wird eine Jahreswertung geführt. Die obersten 10% der Pferd/Reiterpaare werden in der folgenden Saison in die nächsthöhere Klasse umgeteilt und sind in der tieferen Klasse nicht mehr startberechtigt. Möchten diese Pferd/Reiter-

paare wieder in der nächsttieferen Klasse starten (z.B. nach einer Trainingspause), kann ein begründetes Gesuch an den Vorstand gerichtet werden.

Der Vorstand des ARSETS kann in begründeten Einzelfällen auch eine Rückstufung eines Pferd/Reiterpaars in die nächsttiefere Klasse vornehmen.

Die Klasseneinteilung gilt für Pferd/Reiterpaare, der Reiter darf mit einem anderen Pferd weiterhin in einer anderen Klasse starten.

Im Zweifelsfall entscheidet der technische Delegierte über die definitive Klasseneinteilung eines Teilnehmers.

Es besteht keine Vereinspflicht, die Konkurrenten müssen nicht Mitglied in einem dem SVPS als Vollmitglied angeschlossenen Verein oder Verband sein.

7.1.1. Einsteigerklasse E

Für die Klasse E werden nur die Teilprüfungen Dressur und Arbeitsparcours angeboten.

Die Zügelführung ist zweihändig. Das Reiterbrevet ist nicht vorgeschrieben.

Professionelle Reiter (Reitlehrer, Pferdetrainer, Sportreiter usw.) sowie Reiter der Klasse S dürfen nicht in der Klasse E starten.

7.1.2. Anfängerklasse A

Für die Klasse A werden nur die Teilprüfungen Dressur und Arbeitsparcours angeboten.

Die Zügelführung ist zweihändig. Es gilt Brevetpflicht.

7.1.3. Leichte Klasse L

Für die Klasse L werden nur die Teilprüfungen Dressur, Arbeits- und Geschwindigkeitsparcours angeboten. An der Rinderarbeit dürfen sie als Helfer teilnehmen.

Die Zügelführung ist zweihändig oder einhändig. Es gilt Brevetpflicht.

7.1.4. Mittlere Klasse M

Für die Klasse M werden alle vier Teilprüfungen angeboten.

Die Zügelführung ist zweihändig oder einhändig. Es gilt Brevetpflicht.

7.1.5. Schwere Klasse S (Masterklasse)

Für die Klasse S werden alle vier Teilprüfungen angeboten.

Die Zügelführung ist einhändig. Es gilt Brevetpflicht.

7.1.6. Junioren

Als Junioren gelten Reiter bis und mit dem 18. Altersjahr (Kalenderjahr nach Jahrgang). Das Mindestalter beträgt 12 Jahre (Jahrgang).

Sie werden in den Klassen E – S separat gewertet, eigene Prüfungen können bei genügend Teilnehmern angeboten werden.

7.2. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen mit Nationenwertung

Das Nationalkader vertritt die Schweiz an internationalen Turnieren. Für die Selektion und die Teilnahme gilt das Reglement Nationalkader ARSETS.

Der Nationaltrainer und der Equipen-Chef werden vom Vorstand des ARSETS gewählt.

Die Sichtungstermine für das Nationalkader, sind frühzeitig bekannt zu geben. Bewerber teilen ihr Interesse dem Equipen-Chef oder dem Vorstand mit.

Die Teilnahme an nationalen Veranstaltungen im Ausland (Auslandstarts) ist für alle Konkurrenten zulässig, jedoch nicht als offizielle Vertretung der Schweiz.

7.3. Brevet / Lizenz (Teilnahmeberechtigung der Reiter)

Für die Klasse E ist kein Brevet vorgeschrieben, sie steht allen Konkurrenten offen.

Konkurrenten der Klassen A, L, M und S benötigen das Reiterbrevet SVPS. Gleichwertige ausländische Ausweise werden anerkannt.

Das Brevet muss nicht eingelöst sein.

7.4. Anzug und Ausrüstung des Reiters

Im Arbeits- und Geschwindigkeitsparcours sowie für die Rinderarbeit ist für alle Klassen das Tragen eines Reithelms (oder Helmschale) obligatorisch. In der Dressurprüfung darf auch nur mit Hut geritten werden. Schutzbekleidung (z.B. Sturzweste) jeder Art ist erlaubt.

Die Kleidung soll sauber und ordentlich sein und stilmässig zur restlichen Ausrüstung und zum Anlass passen. Sie fliesst in die Note für die Präsentation des Pferd/Reiterpaares mit ein.

Auf Aussenplätzen kann der Richter bei ungünstiger Witterung Regenbekleidung zulassen. Dies muss allen Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt werden.

7.4.1. Weitere Ausrüstung / Hilfsmittel

In den Klassen E und A darf mit Gerte oder Sporen geritten werden. Für die Klassen L, M und S sind Sporen erlaubt.

Die Gerte darf in aufrechter Position passend zum Reitstil beziehungsweise der Gesamtausrüstung auch in den Klassen L - S mitgeführt werden, jedes Berühren des Pferdes mit der Gerte führt zur Disqualifikation.

Auf dem Abreitplatz sind Gerten für alle Klassen erlaubt.

7.5. Werbung

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

7.6. Humandoping

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS.

8. Proteste und Rekurse

Es gelten die Bestimmungen des GR SVPS sinngemäss.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 15. März 2017 in Kraft. Es wurde genehmigt durch die Generalversammlung vom 24. Februar 2017.

9.2. Änderungen und Ergänzungen des Reglements

Änderungen und Ergänzungen des WE Reglements müssen durch die GV des ARSETS genehmigt werden. Die Dokumente sind vor der Einladung zur GV online zur Verfügung zu stellen. Die Reglementänderungen und –ergänzungen müssen durch 2/3 der Stimmen angenommen werden und treten per sofort in Kraft. Vorschläge und Änderungswünsche durch die Mitglieder müssen bis spätestens Ende November des laufenden Jahres an den Vorstand gelangen, damit die GV vorbereitet werden kann.

Der Vorstand des ARSETS kann kurzfristige Anpassungen des Reglements auch während des Jahres vornehmen, falls die Umstände es erfordern. Diese Anpassungen treten 21 Tage nach Veröffentlichung in Kraft und müssen an der nächsten GV bestätigt werden.

Der Vorstand des ARSETS hat die Kompetenz, die Anhänge zum Reglement und weitere notwendige Dokumente (Wegleitungen, Aufgaben, Protokolle, Richterausbildung und –liste usw.) zu erstellen und zu ändern. Diese müssen nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden. Zur Erstellung der Dokumente wird er von einer technischen Kommission beraten.

9.3. Veröffentlichungen

Änderungen oder Ergänzungen werden schriftlich oder elektronisch an alle Mitglieder sowie auf der Homepage mitgeteilt.

9.4. Übersetzungsfehler

Falls Unstimmigkeiten oder Unklarheiten auftreten gilt der deutsche Text.